

RVG-Mindestgebühren für Prozesse: Auslauf- oder Zukunftsmodell?

Empirische Ergebnisse aus der Anwaltschaft zu den gesetzlichen Mindestgebühren

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Das deutsche Vergütungsrecht für Anwälte ist im europäischen Vergleich bereits stark liberalisiert. Die gesetzlichen Mindestgebühren für die gerichtliche Tätigkeit sind bisher aber nicht angetastet worden. Das findet die Anwaltschaft durchweg richtig. Dabei scheint es ihr nicht um den eigenen Gewinn zu gehen: Die Mindestgebühr sichert das deutsche System der Kostenerstattung – und das macht Prozessrisiken berechenbar.

I. Das Verbot der Gebührenunterschreitung: Von der Regel zur Ausnahme

Das Verbot der Gebührenunterschreitung gehört traditionell zum Kernbestand berufsrechtlicher Regelungen. Es führt dort, wo es Geltung beansprucht, faktisch zur Existenz gesetzlicher Mindestgebühren für die anwaltliche Tätigkeit. Über das Problem, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsanwalt die im anwaltlichen Tarifgesetz bestimmte Vergütung durch Vereinbarung mit seinem Mandanten unterschreiten darf, wurde bereits im Rahmen der Beratungen zur RAGeO vom 7. Juli 1879 gestritten.¹ Seit 1994 ist das Verbot, das unter der Geltung der RAO aus der berufsrechtlichen Generalklausel abgeleitet und später dann auf eine explizite Regelung in den Standesrichtlinien gestützt wurde, in § 49 b Abs. 1 BRAO angesiedelt. Nach dieser Vorschrift ist es unzulässig, „geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.“ Nur im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen, indem er ihm an sich zustehende Gebühren nach Erledigung des Auftrags ermäßigt oder erlässt.

Die Reichweite des Verbots der Gebührenunterschreitung ist allerdings – mittlerweile – stark begrenzt: Es gilt durch den in Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz enthaltenen Verweis auf eine „andere Bestimmung“ im RVG nur soweit, wie das Tarifgesetz keine Gebührenunterschreitungen zulässt. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 RVG dürfen für außergerichtliche Angelegenheiten die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden, soweit sichergestellt ist, dass die unter den gesetzlichen Gebühren liegende Vergütung des Rechtsanwalts unter Berücksichtigung seiner Leistung, Verantwortung und seines Haftungsrisikos „angemessen“ ist. Von vornherein keine Relevanz hat die Regelung für die außergerichtlichen Tätigkeitsfelder der Beratung, Begutachtung und Mediation, da für diese keine gesetzlichen Gebühren mehr existieren, die überhaupt unterschritten werden könnten (vgl. § 34 RVG).² Verbleibender Anwendungs-

bereich des § 4 Abs. 1 S. 1 RVG ist damit, anders als noch bis Anfang der 1990er Jahre, das gerichtliche Tätigkeitsfeld des Rechtsanwalts. Hier kann der Rechtsanwalt zwar mit seinem Auftraggeber eine Vergütungsvereinbarung schließen, er darf mit ihr die Gebühren des RVG für die Tätigkeit aber jedenfalls dann nicht unterschreiten, wenn er seine Vergütung unabhängig vom Erfolg seiner Bemühungen erhalten soll.

Zweck des Verbots in seinem verbleibenden Anwendungsbereich ist nach der Gesetzesbegründung, „einen Preiswettbewerb um Mandate“³ zu verhindern. Die Verhinderung eines Preiswettbewerbs rechtfertigt der Gesetzgeber mit der Überlegung, dass das Verbot der Gebührenunterschreitung der Chancengleichheit beim Zugang des Bürgers zum Recht dient, weil die Finanzkraft des rechtsuchenden Bürgers für die Auswahl des Rechtsanwalts keine entscheidende Rolle spielt. Das Verbot gewährleistet aus Sicht des Gesetzgebers damit einen weitgehend gleichen Zugang zum Recht, weil es nicht von der Finanzkraft des Mandanten abhängt, welcher Rechtsanwalt beauftragt wird.⁴

Auch wenn das Verbot der Gebührenunterschreitung mit dieser Begründung verbreitet als verfassungskonform angesehen wird⁵ und auch europarechtliche Zweifel durch Entscheidungen des EuGH zu vergleichbaren gebührenrechtlichen Regelungen im italienischen Recht beseitigt worden sind, ist es immer einmal wieder Gegenstand von Reformüberlegungen. Zuletzt ist es intensiver auf dem 68. Deutschen Juristentag in Berlin diskutiert worden. Die Abteilung Berufsrecht lehnte den ihr unterbreiteten Beschlussvorschlag, den Anwendungsbereich des RVG de lege ferenda auf die Bestimmung der Vergütung im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie der Kostenerstattung zu beschränken und im Übrigen das Vergütungsrecht weiter zu liberalisieren, insbesondere das Verbot, die Mindestgebühren zu unterschreiten, aufzuheben, mit einer Mehrheit von 94 % ab. Im Rahmen des Berufsrechtbarometers 2011 sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst zu ihrer Meinung in dieser Frage befragt worden.⁶

II. Einstellung zur Abschaffung der Mindestgebühren

1. Gesamtbetrachtung

Von den Befragten sprechen sich sieben Prozent weder für noch gegen eine Abschaffung der gesetzlichen Mindestgebühren aus: Neben einem Prozent der Befragten, denen das Schicksal der gesetzlichen Gebührenvorschriften „egal“ ist bzw. die keine Meinung zur Thematik haben, geben sechs Prozent an, dass sie das Verbot der Unterschreitung der ge-

1 Vgl. Weyland, in: Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2009, § 49 b Rn. 5 m. w. N.

2 AGH Berlin BRAK-Mitt. 2007, 173, 174; zu § 34 RVG Kilian, BB 2006, 1509, 1510 ff.

3 BT-Drucks. 12/4993 S. 31.

4 Zudem wird für Prozessmandate die mittelbare Verabredung von Erfolgshonoraren ausgeschlossen, die entstehen, wenn der Auftraggeber vertraglich ein geringeres Honorar schuldet als der Gegner im Unterliegensfall prozessrechtlich erstatten muss, BGH NJW 1980, 2407.

5 BGH NJW 2009, 2009, 534, 535; OLG Düsseldorf AnwBl 2006, 284, 285; BayAGH BRAK-Mitt. 2005, 198; LG Halle NJW-RR 1998, 1677; Weyland, in: Feuerich/Weyland § 49 b Rn. 7. Zweifelnd Michalski/Römermann, AnwBl 1996, 241, 246.

6 Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus einer Stichprobe von 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.

setzlichen Mindestgebühren rein praktisch nicht betreffe. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: Fünf Prozent der Rechtsanwälte werden grundsätzlich nicht zu den RVG-Mindestgebühren tätig, ein Prozent ist ausschließlich außergesichtlich tätig. Jene große Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für die die Regelung des § 49 b Abs. 1 BRAO hingegen praktische Bedeutung hat (93 Prozent der Befragten), sind zu 95 Prozent für die Beibehaltung gesetzlicher Mindestgebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld. Lediglich fünf Prozent von ihnen sprechen sich für eine Abschaffung der Mindestgebühren auch in ihrem verbliebenen Anwendungsbereich, der gerichtlichen Vertretung, aus.

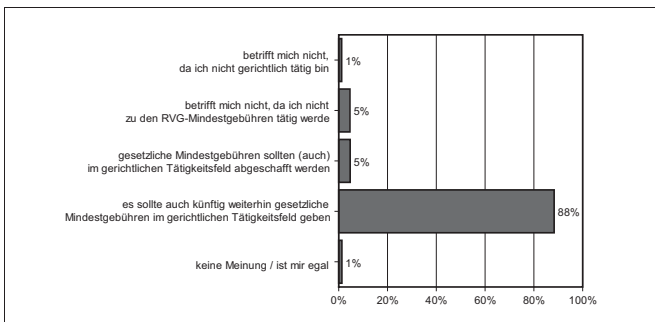


Abb. 1: Aufhebung des Verbots der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren (§ 49 b Abs. 1 BRAO) im gerichtlichen Tätigkeitsfeld

Dieses Ergebnis entspricht somit weitgehend der Beschlusslage des 68. Deutschen Juristentages zu der ähnlich gelagerten Frage, ob die Regulierung der anwaltlichen Vergütung auch über Fragen der Kostenerstattung und Prozesskostenhilfe hinaus beibehalten werden sollte (auf dem Deutschen Juristentag votierten 94 Prozent der abstimmenden Mitglieder für die Beibehaltung der gesetzlichen Gebührenschriften).

2. Differenzierende Betrachtung

a) Bedeutung der gesetzlichen Gebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld

Bei einer differenzierenden Betrachtung ist zunächst ein Blick darauf interessant, welche Teilgruppen in der Anwaltschaft überdurchschnittlich häufig von dieser Thematik überhaupt nicht betroffen sind, weil sie entweder nicht gerichtlich tätig sind und/oder nicht zu den Mindestgebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes tätig werden, für sie also eine Gebührenunterschreitung im gerichtlichen Tätigkeitsfeld kein praktisches Problem ist. Hier zeigt sich, dass von den Rechtsanwälten aus international tätigen Sozietäten nur etwas mehr als die Hälfte betroffen wären: 32 Prozent der Anwälte aus solchen Kanzleien teilen – auf zwar relativ geringer, doch mit verbreiteten anekdotischen Befunden weitgehend übereinstimmender Datenbasis – mit, dass sie grundsätzlich nicht zu den Mindestgebühren tätig werden. Elf Prozent entfallen keine gerichtlichen Tätigkeiten. Anwälte aus Einzelkanzleien sind hingegen zu 97 Prozent, Anwälte aus örtlichen Sozietäten zu 95 Prozent gerichtlich und zu RVG-Mindestgebühren tätig. Im Vergleich sind nur 78 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als zehn Rechtsanwälten auch gerichtlich und/oder auch zu den Mindestgebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes tätig (18 Prozent werden grundsätzlich nicht zu den Mindestgebühren tätig und fünf Prozent sind überhaupt nicht gerichtlich tätig).

	Einzelkanzlei	Bürogemeinschaft	örtliche Sozietät	überörtliche Sozietät	internat. Sozietät*
nicht gerichtlich tätig	1 %	1 %	1 %	3 %	11 %
nicht zu RVG-Mindestgebühren tätig	2 %	5 %	4 %	8 %	32 %
gerichtlich und zu RVG-Mindestgebühren tätig	97 %	94 %	95 %	90 %	57 %

* Fallzahl gering p < = 0,05

Tab. 1: Bedeutung gesetzlicher Gebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld nach Kanzleityp

	Einzelanwalt	Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	Sozietät mit 6 bis 10 Anwälten	Sozietät mit mehr als 10 Anwälten
nicht gerichtlich tätig	1 %	0 %	2 %	5 %
nicht zu RVG-Mindestgebühren tätig	3 %	3 %	5 %	17 %
gerichtlich und zu RVG-Mindestgebühren tätig	96 %	97 %	93 %	78 %

p < = 0,05

Tab. 2: Bedeutung gesetzlicher Gebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld nach Größe der Kanzlei

Die durch Kanzleigröße und Kanzleitypus bedingten Unterschiede beruhen allerdings zum Teil auf der unterschiedlichen Mandantenstruktur solcher Kanzleien: Während von den Rechtsanwälten aus Kanzleien, die fast ausschließlich gewerbliche Mandanten betreuen (Anteil privater Mandanten unter zehn Prozent), 25 Prozent nicht zu den Mindestgebühren des Tarifgesetzes tätig werden, arbeiten nur vier Prozent der Rechtsanwälte aus Kanzleien mit fast ausschließlich privater Mandantschaft (Anteil gewerblicher Mandanten unter zehn Prozent) grundsätzlich auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen, mit denen die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes überschritten werden.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
nicht gerichtlich tätig	1 %	1 %	2 %	8 %
nicht zu RVG-Mindestgebühren tätig	2 %	3 %	12 %	25 %
gerichtlich und zu RVG-Mindestgebühren tätig	98 %	97 %	86 %	67 %

p < = 0,05

Tab. 3: Bedeutung gesetzlicher Gebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld nach Anteil gewerblicher Mandanten

b) Einstellung zur Abschaffung gesetzlicher Mindestgebühren

Betrachtet man die Gruppe der von einer etwaigen Reform betroffenen Rechtsanwälte, so kann eine differenzierende Betrachtung angesichts der überdeutlichen Mehrheit für eine Beibehaltung der gesetzlichen Mindestgebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld naturgemäß nur geringe Abweichungen zwischen einzelnen Teilgruppen der Anwaltschaft aufzeigen: Signifikante Unterschiede ergeben sich bei einer Differenzierung nach der Mandantenstruktur der Kanzleien, in denen die Befragten tätig sind. In Kanzleien, die fast ausschließlich gewerbliche Mandanten betreuen (Anteil privater Mandanten unter zehn Prozent) finden sich immerhin elf Prozent Befürworter einer Abschaffung der Mindestgebühren des

RVG. Der Anteil der Befürworter in dieser Teilgruppe der Anwaltschaft liegt damit mehr als doppelt so hoch wie in der Gesamtanwaltschaft. Umgekehrt sind nur drei Prozent der Anwälte mit einem Anteil gewerblicher Mandanten von höchstens 30 Prozent für die Abschaffung des Verbots der Gebührenunterschreitung.

	bis 30 %	31 % bis 60 %	61 % bis 90 %	91 % bis 100 %
RVG-Mindestgebühren abschaffen	3 %	5 %	9 %	11 %
RVG-Mindestgebühren beibehalten	97 %	95 %	91 %	89 %

$p < 0,05$

Tab. 4: Aufhebung des Verbots der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren im gerichtlichen Tätigkeitsfeld nach Anteil gewerblicher Mandanten

Ein interessanter Befund ist auch, dass Rechtsanwälte, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit eine weitere berufliche Tätigkeit ausüben, mehr als doppelt so häufig für eine Abschaffung der Mindestgebühren plädieren wie Rechtsanwälte, die ausschließlich anwaltlich tätig sind (neun Prozent gegenüber vier Prozent). Dies kann darauf hindeuten, dass Anwälte mit Nebentätigkeit aufgrund ihres beruflichen Wirkens in einem vergütungsrechtlich nicht regulierten Beruf geringere Berührungängste haben, sich einem unregulierten Preiswettbewerb zu stellen. Eine andere Erklärung könnte sein, dass Anwälte mit Zweitberuf, die häufig Syndikustätigkeiten ausüben, in einer Deregulierung des Vergütungsrechts Vorteile für ihre zweitberufliche Tätigkeit sehen, etwa für ihren nicht-anwaltlichen Arbeitgeber. Gleichwohl ist zu betonen, dass die Zahl der Befürworter einer Abschaffung der gesetzlichen Mindestgebühren auch in dieser Teilgruppe mit neun Prozent äußerst gering ist.

III. Bewertung

Das Meinungsbild zu Gunsten der Beibehaltung gesetzlicher Mindestgebühren im Bereich der gerichtlichen Tätigkeit ist mit 95 Prozent der Betroffenen so einheitlich wie in wenigen berufspolitischen Fragestellungen. Die Anwaltschaft sieht in den gesetzlichen Mindestgebühren offensichtlich ein sinnvolles Instrumentarium, auch wenn im Rahmen des Berufsrechtsbarometers nicht ergründet werden konnte, ob diese Sichtweise primär eigenen wirtschaftlichen Interessen geschuldet ist oder auch die Sorge um die Funktionsfähigkeit etwa des Systems der prozessualen und materiell-rechtlichen Kostenerstattung bestimmend war. Die relative höchste Zustimmung findet die Idee einer Abschaffung der gesetzlichen Mindestgebühren mit elf Prozent bei Anwälten, die einen hohen Anteil gewerblicher Mandanten betreuen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

Bücherschau

Soldan Institut: Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft

Zum üblichen Erscheinungstermin, den Jahreswechsel eines „ungeraden“ auf ein „gerades“ Jahr, ist die Neuauflage des „Statistischen Jahrbuchs der Anwaltschaft“ veröffentlicht worden. Wer das erstmals im Januar 2008 publizierte Datenkompodium kennt, weiß, dass es unter Beteiligung des Verfassers dieser Zeilen entsteht. Die nunmehr dritte Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs ist um mehr als 10 Prozent umfangreicher als die Vorgabe. Ergänzungen wurden insbesondere in zwei Bereichen vorgenommen: Im Kapitel zu den Institutionen der Anwaltschaft wurde der Abschnitt zur Berufsgerichtsbarkeit deutlich erweitert. Nachgewiesen sind nunmehr auch die Statistiken des Geschäftsanfalls der Amtsgerichte



Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012,

Anwaltverlag,
Bonn 2012, 256 S.,
ISBN 978-3-8240-5413-8,
19,00 Euro.

und Amtsgerichtshöfe seit den achtziger Jahren des vorvergangenen Jahrhunderts. Soweit möglich, ist auch der Gegenstand der dort geführten Verfahren dokumentiert. Der zweite Schwerpunkt der Ergänzungen liegt in dem Kapitel zur Ausbildung von Juristen. Hier werden nun die Prüfungen nach altem und nach neuem Recht nachgewiesen, das heißt die Zahl der Prüflinge, die Noten und die Studiendauer von Prüflingen, die sich dem Ersten juristischen Staatsexamen (altes Recht) oder der Ersten juristischen Prüfung (neues Recht) unterziehen. Deutlich wird hier, dass der universitäre und der staatliche Teil der Prüfung in der Ersten juristischen Prüfung stark voneinander abweichende Notenergebnisse mit sich bringen, wobei sich die Unterschiede der Benotung seit 2007 allerdings kontinuierlich verringert haben. Deutlich ausgeweitet wurden im Jahrbuch auch die empirischen Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Weitere neue Tabellen informieren zum Beispiel über die Zahl der Fachanwälte (in Ergänzung zu den bekannten Statistiken zur Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel), über die Entwicklung der Preise für Rechtsdienstleistungen und die Zahl der Insolvenzen von Anwaltskanzleien. Insgesamt enthält das Statistische Jahrbuch nun fast 200 Tabellen zu zehn Themengebieten (Basisdaten, regionale Verteilung von Anwälten, innere Differenzierung der Anwaltschaft, Organisationsformen der Berufsausübung, wirtschaftliche Situation, Ausbildung, Berufseinstieg, Arbeitslosigkeit, Finanzierung anwaltlicher Leistungen, Institutionen der Anwaltschaft, grenzüberschreitende Tätigkeit und benachbarte Berufe).

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln